

Technische Universität Dresden
Rahmenstudienordnung
für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen

Vom 14.10.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Schulpraktika
- § 7 Wissenschaftliche Arbeit
- § 8 Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden. Sie wird ergänzt durch die Studienordnungen für den erziehungswissenschaftlichen Bereich und die jeweils "studierten Fächer" (Fachstudienordnungen).

§ 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder durch Rechtsverordnung bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation.

(2) Darüber hinausgehende besondere fachliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Fachstudienordnungen.

§ 3 Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen sich während des Studiums erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische sowie gegebenenfalls fachpraktische und künstlerische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den von ihnen gewählten Fächern aneignen, die als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Lehramt an Mittelschulen erforderlich sind sowie auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nach bestandener Erster Staatsprüfung und die spätere Ausübung des Lehrerberufes vorbereiten.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium des Lehramtes an Mittelschulen beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Erste Staatsprüfung 8 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester.

(2) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Die Fachstudienordnungen legen fest, inwieweit auch ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich ist.

§ 5

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Lehramtes an Mittelschulen umfasst zwei "studierte Fächer" einschließlich ihrer Fachdidaktiken, den erziehungswissenschaftlichen Bereich sowie die Schulpraktika. Darüber hinaus ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung nachzuweisen.

(2) Die Obergrenze der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 20 bis 22 SWS auf den erziehungswissenschaftlichen Bereich und mindestens 40, höchstens 60 SWS auf die beiden "studierten Fächer" einschließlich ihrer Fachdidaktiken.

(3) Als "studierte Fächer" sind aus den folgenden an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern des § 31 Abs. 2 LAPO I zwei Fächer aus der 1. Fächergruppe oder ein Fach der 1. und ein Fach der 2. Fächergruppe zu wählen:

- | | |
|------------------|---|
| 1. Fächergruppe: | Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Mathematik; |
| 2. Fächergruppe: | Chemie, Ethik/Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde, Kunst-
erziehung, Musik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion,
Russisch. |

Zusätzlich kann auch die Fächerkombination Mathematik und Informatik gewählt werden.

(4) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt und ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt.

§ 6

Schulpraktika

(1) Im Rahmen des Lehramtsstudiums sind mindestens zwei Schulpraktika zu absolvieren, die Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind. Ein Praktikum soll als erziehungswissenschaftliches im Grundstudium, das zweite als fachdidaktisches im Hauptstudium durchgeführt werden.

(2) Ziel, Inhalt und Form der Schulpraktika werden in der Praktikumsordnung geregelt, die die Fakultät Erziehungswissenschaften erlässt.

§ 7

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Die wissenschaftliche Arbeit ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Sie kann als vorzuzogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden. Sie ist gemäß § 32 Abs. 2 LAPO I in einem der beiden "studierten Fächer" oder deren Fachdidaktiken anzufertigen. In Ausnahmefällen kann ein Thema aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit sein.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält sein Thema durch einen von ihm gewählten Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen und vom Studierenden auf einem vom Hochschullehrer unterschriebenen Formblatt unverzüglich dem Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen beim Regionalschulamt Dresden mitzuteilen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit beträgt in der Regel drei Monate, gerechnet vom Tag der Themenvergabe durch den Hochschullehrer.

(4) Für die wissenschaftliche Arbeit, insbesondere Ziel, Inhalt, Anfertigung, Abgabe, Annahme und Bewertung gilt § 11 LAPO I.

§ 8

Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)

(1) Die Fächer Astronomie, Informatik, Deutsch als Zweitsprache sowie jedes an der Technischen Universität Dresden angebotene Fach der 1. und 2. Fächergruppe können zusätzlich während oder nach Abschluss des Studiums als weiteres Fach (Erweiterungsfach) studiert werden. Das Studium eines weiteren Faches wird mit der Erweiterungsprüfung nach § 25 und § 33 LAPO I abgeschlossen und bildet die Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung für dieses Fach.

(2) Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im weiteren Fach entspricht dem eines "studierten Faches". Wird das Studium des Erweiterungsfaches als Präsenzstudium nach Abschluss des Studiums des Lehramtes an Mittelschulen aufgenommen, beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Wird das Studium eines Erweiterungsfaches bereits parallel zum regulären Studium aufgenommen, ergibt sich daraus keine Verlängerung der für das Studium des Lehramtes an Mittelschulen geltenden Regelstudienzeit.

(3) Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung ist die im Freistaat Sachsen bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung. Die Aufnahme des Studiums im Erweiterungsfach ist, sofern es parallel zum regulären Studium erfolgen soll, in der Regel erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang möglich. Über Ausnahmen entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung werden entsprechend § 6 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium angerechnet. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung regelt § 20 LAPO I.

(2) Die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten auf die Schulpraktika regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Lehramt an Mittelschulen, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte der "studierten Fächer", erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der ausbildenden Fakultät(en).

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis im Studiengang Lehramt an Mittelschulen erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Außer in den in Absatz 3 genannten Fällen wird eine Beratung vor allem empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium und vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums,
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes.

§ 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Rahmenstudienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und ersetzt die Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 09.06.1995. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Rahmenstudienordnung begonnen haben, gilt sie nach Maßgabe der für die Erste Staatsprüfung in § 115 LAPO I geregelten Übergangsbestimmungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2002 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 14.10.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn